BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den

Bebauungsplan Nr. 38 "Wohngebiet Neubauerndorf Süd"

beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 14.07.2011 und seine Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- 50 Hertz Transmission GmbH vom 04.12.2008 und 12.04.2010,
- Regionaler Planungsverband Westsachsen, Regionale Planungsstelle vom 09.12.2008,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 11.12.2008.
- Landesdirektion Leipzig, Ref. Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld vom 15.12.2008
- Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz und Wasserrecht vom 09.12.2008,
- ZV Parthenaue vom 11.02.2011

werden vom 11.08.2011 bis einschließlich 12.09.2011 im Fachbereich Bauwesen in 04425 Taucha, Schloßstraße 13, vor dem Zimmer 303 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Aufstellung des B-Planes wurde am 12.06.2008 (Beschluss 2008/048) beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass das B-Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann in diesem Fall verzichtet werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum o.g. Plan können während der Auslegungsfrist in schriftlicher Form vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

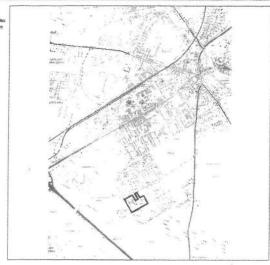
Dr. Schirmbeck, Bürgermeister



Stadt Taucha

Bebauungsplan Nr. 38
"Wohngebiet Neubauerndorf Süd"
(Entwurf)





BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Taucha über den Bebauungsplan Nr. 39 a "Wohnbebauung Manteuffelstraße"

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 mit Beschluss Nr. 2011/042 den Bebauungsplan Nr. 39 a "Wohnbebauung Manteuffelstraße" gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 39 a "Wohnbebauung Manteuffelstraße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 39 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom 10.03.2011, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 14.07.2011 und der Begründung vom 10.03.2011, redaktionell überarbeitet am 14.07.2011, ist in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister



STADT TAUCHA Bebauungsplan Nr. 39a Wohnbebauung Manteuffelstraße

09.03.2011

Obersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes
B-Plan Nr.
398

